

**Bedingungen für  
7,75% nachrangige Anleihe der Landes-Hypothekenbank Steiermark  
1994/2024**

**§1 Form und Nennwert**

1. Die nachrangige Anleihe gelangt im Nennwert von je ÖS 1.000.000,-- am 3.6.1994 zur Ausgabe und lautet auf den Inhaber.

2. Die nachrangige Anleihe wird zur Gänze durch eine Sammelurkunde vertreten werden. Die Sammelurkunde wird bei der Oesterreichischen Kontrollbank AG hinterlegt. Ein Anspruch auf Ausfolgung der nachrangigen Anleihe besteht nicht.

**§2 Nachrangigkeit**

Die Forderungen aus dieser Anleihe sind nachrangige Forderungen. Die nachrangigen Forderungen aus dieser Anleihe können im Falle der Liquidation oder des Konkurses der Landes-Hypothekenbank Steiermark unwiderruflich erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt werden.

Diese nachrangige Anleihe kann nicht unter anderen Umständen als der Auflösung der Landes-Hypothekenbank Steiermark oder vor dem weiter unten angeführten Rückzahlungstermin rückgezahlt werden.

**§3 Laufzeit**

Die Laufzeit der nachrangigen Anleihe beginnt am 3. Juni 1994 und endet mit dem Ablauf des 2. Juni 2024.

**§4 Verzinsung**

1. Die nachrangige Anleihe wird ab 3. Juni 1994 mit 7,75% p.a. vom Nennwert verzinst.

2. Die Landes-Hypothekenbank Steiermark verpflichtet sich, den Inhabern der Anleihe jährlich in nachhinein, jeweils am 3. Juni eines jeden Jahres, erstmals am 3. Juni 1995, die Zinsen zu bezahlen.

3. Die Verzinsung endet am 2. Juni 2024.

**§5 Tilgung**

1. Die nachrangige Anleihe wird zur Gänze am 3. Juni 2024 zum Nennwert zur Rückzahlung fällig.

2. Die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruches gegen Forderungen der Landes-Hypothekenbank Steiermark ist ausgeschlossen.

3. Die Landes-Hypothekenbank Steiermark ist berechtigt Teilbeträge oder die gesamte Anleihe nach einer Laufzeit von 5 Jahren zu Tilgungszwecken zurückzukaufen, wenn die Landes-Hypothekenbank Steiermark zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität beschafft hat. Auf dieses Tilgungsrecht kann die Landes-Hypothekenbank Steiermark aus Gründen der Anrechenbarkeit auf die Eigenmittel verzichten.

**§6 Kündigungsrecht**

Weder die Landes-Hypothekenbank Steiermark noch die Inhaber der Anleihe sind berechtigt, die nachrangige Anleihe zu kündigen.

**§7 Zahlstelle**

1. Die Zahlstelle ist die Landes-Hypothekenbank Steiermark, Graz.

2. Die Gutschrift der Zinsen und Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweils für den Inhaber der nachrangigen Anleihe depotführenden Stelle.

§8 Verjährung

Ansprüche auf die Zahlung von Zinsen verjähren nach drei Jahren, aus fälligen nachrangigen Anleihen 30 Jahre nach Fälligkeit.

§9 Börseeinführung

Die Zulassung zum sonstigen Wertpapierhandel an der Wiener Börse wird beantragt werden.

§10 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen, die die nachrangige Anleihe betreffen, erfolgen rechtsgültig im "Amstblatt der Wiener Zeitung". Sollte diese Zeitung ihr Erscheinen einstellen, so tritt an ihre Stelle die für amtliche Bekanntmachungen dienende Tageszeitung. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Gläubiger bedarf es nicht.

§11 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus der Begebung dieser nachrangigen Anleihe gilt österreichisches Recht. Für etwaige Rechtsstreitigkeiten gilt das in Graz zuständige Gericht als gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm vereinbarter Gerichtsstand.

Graz, 31.Mai 1994

Landes-Hypothekenbank  
Steiermark